

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/9/20 94/17/0299

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.09.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs2:

AVG §71 Abs3;

VStG §24;

VStG §49 Abs1;

VStG §51 Abs3:

Rechtssatz

Bei der gleichzeitigen Einbringung eines Wiedereinsetzungantrages mit der versäumten Berufung oder dem versäumten Einspruch (§ 71 Abs 3 AVG) kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Einschreiter zwar den Einspruch oder die Berufung gemäß § 49 Abs 1 und § 51 Abs 3 VStG mündlich einbringen könne, dies aber für den Wiedereinsetzungsantrag nicht gelten solle. Im Hinblick auf die Anordnung des § 71 Abs 3 AVG ist bei der gleichzeitigen Einbringung von Rechtsmitteln im Verwaltungsstrafverfahren mit einem Wiedereinsetzungsantrag auch für den Wiedereinsetzungsantrag die für den Einspruch bzw die Berufung vorgesehene Form - also auch die mündliche - ausreichend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170299.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at